



Ortsgemeinde Steinalben

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.03.2010

Der Ortsgemeinderat Steinalben hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.07.2001 außer Kraft.

Steinalben, den 02.03.2010

gez.

(Hans-Peter Peifer)

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinalben, den 02.03.2010

gez.

(Hans-Peter Peifer)

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebühr für:	
I. Reihengrabstätten (Zuteilungszeit : 30 Jahre)	
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	450,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungszeit: 30 Jahre)	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	450,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	900,00 €
dd) je weitere Grabstätte	450,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte	15,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	30,00 €
dd) je weitere Grabstätte	15,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte	15,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	30,00 €
dd) je weitere Grabstätte	15,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnen- wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	
	250,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
	8,33 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst	

sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	8,33 €
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte für 4 Urnen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) einschließlich Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit	720,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (einschl. Pflege)	24,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr (einschl. Pflege)	24,00 €
4. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte für 6 Urnen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) einschließlich Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit	1.080,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (einschl. Pflege)	36,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr (einschl. Pflege)	36,00 €
III. Anonyme Grabstätten	
Überlassung und Bestattung von Berechtigten nach § 2 Abs. 2 in einer anonymen Grabstätte einschl. Pflege während der gesamten Ruhezeit	470,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
a) für Grabstätten nach § 12 Abs. 1 a) und b)	400,00 €
b) Für Grabstätten nach § 15 Abs. 1 a) bis e)	75,00 €

c) Einsatz eines elektrischen Hammers pro Stunde	25,00 €
d) Trittplatten	150,00 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
VI. Benutzung der Leichenhalle inklusive Reinigung	
a) Leichenhalle	100,00 €
b) Leichenzelle pro Tag	50,00 €
c) Aufbewahrung Urne	50,00 €
VII. Einebnung von Grabstätten	
1. Einebnung bereits bestehender Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte	185,00 €
b) Doppelgrabstätte	245,00 €
c) Urnengrabstätte	110,00 €
2. Einebnungsgebühr bei der Verleihung neuer Nutzungsrechte bzw. Verlängerung der Nutzungsrechte, sofern für diese Grabstätte noch keine Einebnungsgebühr entrichtet wurde.	
a) Einzelgrabstätte	320,00 €
b) Doppelgrabstätte	420,00 €
c) Urnengrabstätte	200,00 €
VIII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
1. Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	
	25,00 €
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	
	20,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	
	10,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Ein-	

friedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl-, bzw. Urnen- wahlgrabstätten	21,30 €
4. a) Anfertigung einer Zweitschrift Verleihungsurkunde	9,30 €
b) Umschreibung der Verleihungsurkunde	9,30 €

Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
02.03.2010		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Satzung
05.12.2011		<ul style="list-style-type: none">• 1. Änderungssatzung
06.12.2012		<ul style="list-style-type: none">• 2. Änderungssatzung
10.06.2013		<ul style="list-style-type: none">• 3. Änderungssatzung
01.12.2015		<ul style="list-style-type: none">• 4. Änderungssatzung
18.07.2018		<ul style="list-style-type: none">• 5. Änderungssatzung